



Marktgemeinde Mauthausen

A-4310 Mauthausen, Marktplatz 7

Telefon: +43 (7238) 22 55 – 0

Mail: gemeinde@mauthausen.at Internet: www.mauthausen.at



Mauthausen, 17.11.2023

VERGABERICHTLINIEN

für Ehrungen der Marktgemeinde Mauthausen

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 16.11.2023

§ 1

Um Personen für Verdienste, die sich in besonderer oder allgemeiner Art um das Ansehen und die Belange der Marktgemeinde Mauthausen bemühen/bemüht haben, vor allem

- a. durch ihre Öffentlichkeitsarbeit als aktive Mitglieder von Kollegialorganen der Marktgemeinde Mauthausen,
- b. im Rahmen besonderer Aktivitäten bei den in der Marktgemeinde Mauthausen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens oder zum Gemeinwohl tätigen Personen, Körperschaften, Vereinen, Organisationen und Einrichtungen,
- c. durch Erbringen hervorragender Leistungen auf kulturellem oder sportlichem Gebiet,

eine offizielle Anerkennung und Auszeichnung zuteilwerden zu lassen, können sie von der Marktgemeinde Mauthausen (abgesehen von einer Ehrenbürger/in-Ernenennung oder der Verleihung des Ehrenringes nach § 16 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF) durch die Verleihung des „Mauthausener Ehrenzeichens“ bzw. der Verleihung der „Mauthausener Ehrennadel“ ausgezeichnet werden.

Die Fähigkeit, von der Marktgemeinde Mauthausen mit einer der o.a. Ehrungsarten ausgezeichnet zu werden, ist nicht an ein bestimmtes Lebensalter, Wohnsitz oder an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden.

Die Gemeinde Ehrungen werden

- als „Silbernes Ehrenzeichen“
- als „Goldenes Ehrenzeichen“
- als „Silberne Ehrennadel“
- als „Goldene Ehrennadel“

vom Gemeinderat verliehen.

Das „Silberne Ehrenzeichen“ wird verliehen:

- a. für 15-jährige Funktionärstätigkeit (z.B.: Spartenleiter/in) in einem Mauthausener Verein sowie im Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Mauthausen/Haid/Zirking und in anderen Organisationen,
- b. für 25-jährige ununterbrochene Funktionärstätigkeit in einem Mauthausener Verein sowie im Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Mauthausen/Haid/Zirking und anderen Organisationen,
- c. für besondere Leistungen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, im Interesse von Kunst, Kultur und Sport,
- d. für besondere Leistungen, die dem Ansehen und der Ehre Mauthausens dienen;

Das „Goldene Ehrenzeichen“ wird verliehen:

- a. für 25-jährige aktive Funktionärstätigkeit (z.B.: Spartenleiter/in) in einem Mauthausener Verein sowie im Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Mauthausen/Haid/Zirking und anderen Organisationen,
- b. für 35-jährige ununterbrochene Funktionärstätigkeit in einem Mauthausener Verein sowie im Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Mauthausen/Haid/Zirking und anderen Organisationen,
- c. für besondere Leistungen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, im Interesse von Kunst, Kultur und Sport,
- d. für besondere Leistungen, die dem Ansehen und der Ehre Mauthausens dienen,
- e. für besonderen Einsatz für Leben und Gesundheit (z.B.: Lebensrettung);

Die „Silberne Ehrennadel“ wird verliehen:

- a. für kommunalpolitische Tätigkeit:
mindestens 1 Periode Gemeindevorstand oder Ausschussobmann/-frau (6 Jahre)
- b. für kommunalpolitische Tätigkeit:
mindestens 2 Perioden Gemeinderat (12 Jahre)

Die „Goldene Ehrennadel“ wird verliehen:

- a. für kommunalpolitische Tätigkeit:
mindestens 2 Perioden Gemeindevorstand oder Ausschussobmann/-frau (12 Jahre)
- b) für kommunalpolitische Tätigkeit:
mindestens 4 Perioden Gemeinderat (24 Jahre)

§ 2

Vorschläge für Ehrungen nach diesen Vergaberichtlinien können einbringen:

- a) Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Mauthausen haben
- b) der Bürgermeister und einzelne Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Mauthausen
- c) mehrere Personen zusammen, die einem Verein oder einer Organisation angehören, der/die in der Marktgemeinde Mauthausen ansässig und/oder tätig ist (zB. Vereinsvorstand, Feuerwehrkommando,...)

Vorschläge sind formlos in Schriftform einzubringen. Sie sind zu begründen bzw. sind Informationen über die Person, die für eine Ehrung vorgeschlagen wird, anzuführen.

Eingebrachte Vorschläge werden vom Gemeindevorstand vorberaten und mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Der Gemeinderat beschließt über die Verleihung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Stand 2023).

§ 3

Die Übergabe der Ehrung hat in festlicher Form zu erfolgen. Es obliegt dem Gemeinderat, hierzu eine eigene Festsitzung/Veranstaltung festzulegen.

Hiefür ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenzeichens bzw. der Ehrennadel anzufertigen.

§ 4

Mit der Ehrung verbundene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum des/der Geehrten, nach dessen/deren Tod, in das Eigentum der Erben des/der Geehrten über.

Sie dürfen nicht von anderen Personen getragen werden und zu Lebzeiten des/der Geehrten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

Mit dieser Ehrung sind keine Sonderrechte oder -pflichten verbunden.

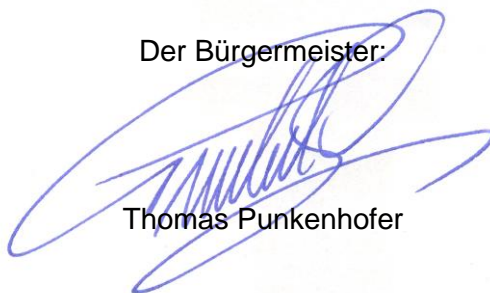
§ 5

Die Ehrung kann unter den näheren Voraussetzungen des § 16 (4) Oö. GemO. 1990, LGBl. 91/1990 aberkannt werden. In diesem Fall hat der/die Geehrte das Ehrenzeichen samt Ehrenurkunde an die Marktgemeinde Mauthausen zurückzugeben.

-o-O-o-

Diese Satzungen treten mit dem auf den Beschluss des Gemeinderates darauffolgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Thomas Punkenhofer